

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. h.c. Björn Thümmler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Mittel aus dem Nachtragshaushalt für den Landkreis Wesermarsch (Teil I)

Anfrage des Abgeordneten Dr. h.c. Björn Thümmler (CDU), eingegangen am 23.12.2022 -

Drs. 19/239

an die Staatskanzlei übersandt am 30.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 30.01.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Landtag hat am 30.11.2022 einen Nachtragshaushalt beschlossen. Damit soll u. a. die Nothilfe zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in der Energiekrise finanziert werden. Zudem wurden die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhöht und wurden als Teil des Maßnahmenpaketes in der Energiekrise kommuniziert. Für Sportvereine werden landesweit 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem vom Landtag am 30.11.2022 beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 hat die Landesregierung direkt nach Amtsantritt ihre Handlungsfähigkeit bewiesen und ein Gesamtvolumen von 2,9 Milliarden Euro bewegt. Angesichts der aktuellen Krise war dieses entschlossene Handeln dringend geboten, indem die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise geschaffen wurden.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt weltweit für großes Leid. Die hieraus resultierenden globalen Auswirkungen stellen auch Deutschland, das Land Niedersachsen sowie dessen Kommunen vor enorme Herausforderungen. Das mit dem Doppelnachtrag auf den Weg gebrachte Sofortprogramm zugunsten von Menschen, Unternehmen, Kommunen und sozialen Einrichtungen in einem Umfang von 970 Millionen Euro wird dabei helfen, den Auswirkungen der enormen Kostensteigerungen im Energiesektor infolge des russischen Angriffskrieges besser begegnen zu können.

Das Land Niedersachsen steht bei der Bewältigung der Krise Seite an Seite mit seinen Kommunen. Der von der Landesregierung initiierte Doppelnachtrag 2022/2023 legt daher auch einen besonderen Schwerpunkt auf die gezielte Unterstützung der kommunalen Ebene. Von dem Gesamtvolumen des Nachtrags in Höhe von 2,9 Milliarden Euro entlasten insgesamt 1,1 Milliarden Euro die kommunale Ebene. Zu den unmittelbaren Entlastungen zählen neben den Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich von rund 529 Millionen Euro an die Kommunen u. a. zusätzliche 251 Millionen Euro für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter sowie 179 Millionen Euro für Kitas und Schulen im Rahmen des Sofortprogramms. Die Beschlüsse des Nachtrags führen zudem zu einer mittelbaren Entlastung der kommunalen Ebene. Hierzu zählen u. a. die Zahlungen zur Einführung des neuen bundesweiten ÖPNV-Tickets sowie für die Soforthilfe des Landes für die Sportvereine.

Die Landesregierung sieht sich mit diesem Doppelnachtrag gewappnet, der aktuellen Krise nachhaltig zu begegnen, und geht die Bewältigung der aus dem russischen Angriffskrieg resultierenden Herausforderungen für Niedersachsen gemeinsam mit den Kommunen entschlossen an.

- 1. In welchem Zeitraum wird die für den Landkreis Wesermarsch in Aussicht gestellte Summe ausgezahlt, wie verteilt sich diese Summe auf den Landkreis sowie die angehörigen Städte und Gemeinden Berne, Brake, Butjadingen, Elsfleth, Jade, Lemwerder, Nordenham, Ovelgönne und Stadland, und welcher Anteil dieser Summen entfällt auf Schlüsselzuweisungen, die nach den Regeln des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen (bitte nach Gebietskörperschaften getrennt ausweisen)?**

Regionale Härtefallfonds:

Hinsichtlich der regionalen Härtefallfonds ist im Muster der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in Höhe von 1/3 der Hilfen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % des Erstattungsbetrages erstattet werden, sobald Hilfen gewährt worden sind. Die Auszahlung der Erstattung soll quartalsweise erfolgen. Der Landesanteil an den regionalen Härtefallfonds, der auf den Landkreis Wesermarsch entfällt, steht für das Kreisgebiet insgesamt zur Verfügung. Eine Aufgliederung auf die kreisangehörigen Gebietskörperschaften erfolgt nicht. Die Mittel werden als Billigkeitsleistung gewährt.

Leistungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG):

Die durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 durch das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Ausgleichsleistungen für Kitas und Schulen nach § 14 k NFAG am 15.12.2022 ausgezahlt.

Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse des kommunalen Finanzausgleichs 2022 durch Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt wurden, sind durch die Neufestsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2022 zum Auszahlungstermin nach § 21 Abs. 1 NFAG am 20.12.2022 an die Kommunen ausgezahlt worden. Die Haushaltsmittel, die durch die Erhöhung der Zuweisungsmasse für das Haushaltsjahr 2023 durch Schlüsselzuweisungen bereitgestellt wurden, werden anhand des regulären Auszahlungsverfahrens gemäß § 21 Abs. 1 NFAG im Jahr 2023 ausgezahlt.

Ohne den Nachtragshaushalt 2022/2023 wären die unten ausgewiesenen Entlastungen durch die geänderten Zuweisungen durch die Schlüsselzuweisungen erst im jeweils darauffolgenden Jahr im Rahmen der Steuerverbundabrechnungen für die Jahre 2022 und 2023 an die Kommunen ausgezahlt worden.

Kosten nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz (AufnG):

In dem vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden für die Kostenabgeltung nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz (AufnG) insgesamt 176,3 Millionen Euro eingestellt. Von diesen sind insgesamt 26,3 Millionen Euro zur Deckung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen für die im Jahr 2022 durchgeführte Kostenabgeltung vorgesehen. Dieser Mehrbedarf gegenüber dem bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz für das Jahr 2022 konnte erst nach Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale und Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen festgestellt werden.

Nach dem derzeit geltenden AufnG sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Das Land Niedersachsen zahlt diesen zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Kostenabgeltungspauschale in Höhe von mindestens 10 000 Euro für jede zu berücksichtigende Leistungsempfängerin und jeden zu berücksichtigenden Leistungsempfänger, die bzw. der laufend Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat. Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale für Zahlungen im Jahr 2022 setzt sich aus den landesdurchschnittlichen tatsächlichen Nettoaussgaben pro Person nach der AsylbLG-Statistik für das Kalenderjahr 2021 zuzüglich des gesetzlich bestimmten pauschalierten Betrages zusammen. Die hierfür erforderlichen Daten der AsylbLG-Statistik 2021 lagen erst im letzten Quartal des Jahres 2022 vor. Danach wurde für die Zahlungen im Jahr 2022 auf Basis der Daten des Jahres 2021 die Höhe der Kostenabgeltungspauschale auf 11 871 Euro pro berücksichtigungsfähiger Person festgestellt.

Entsprechend der Anzahl der für den Landkreis Wesermarsch jeweils ermittelten berücksichtigungsfähigen Personen beträgt für diesen die Zahlung nach der allgemeinen Kostenabgeltung nach dem AufnG im Jahr 2022 insgesamt 6 412 714,20 Euro. Der Anteil, der hierbei auf die mit dem Nachtragshaushalt für 2022/2023 eingestellten Mehrbedarfe in Höhe von 26,3 Millionen Euro entfällt, würde hierbei für den Landkreis Wesermarsch rechnerisch proportional 391 250,92 Euro betragen.

Eine finanzielle Ausgleichsregelung bzw. interkommunale Verteilung der Mittel im Falle einer Heranziehung kreisangehöriger Kommunen für die Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG betrifft die Beziehung zwischen dem Landkreis und dessen kreisangehörigen Kommunen.

Des Weiteren sieht der Nachtragshaushalt 2022/2023 im Jahr 2023 Vorauszahlungen für die Zahlungsverpflichtungen nach dem AufnG im Jahr 2024 in Höhe von 150 Millionen Euro vor. Eine solche kann bei steigenden Zugangszahlen von Empfängerinnen und Empfängern nach dem AsylbLG mit einer zeitnäheren Ausschüttung der Kostenabgeltung zu einer Abfederung von Vorleistungen der kommunalen Träger beitragen. Eine Verteilung oder ein Verteilmaßstab wurden für diese 150 Millionen Euro jedoch für die vorgenannte Kostenabgeltung nach dem AufnG bisher weder festgelegt noch bestimmt, sodass hierzu noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden können. Bei einer möglichen fiktiven Verteilung einer Vorauszahlung im Jahr 2023 für das Jahr 2024 unter Annahme des Verteilmaßstabes aus dem Vorjahr würden auf den Landkreis Wesermarsch 2 231 469,14 Euro entfallen.

Deutschlandticket:

Der Anteil der Mittel mit Bezug zum Deutschlandticket wird im zeitlichen Zusammenhang mit dem Start des Ticketangebots (voraussichtlicher Starttermin: Mai 2023) per Abschlagszahlung ausgezahlt. Die genaue Summe beruht auf den tatsächlichen Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen und lässt sich erst im Laufe des Angebotszeitraums ermitteln. Deshalb ist sie in der unten angegebenen Summe nicht enthalten. Durch die Abschlagszahlungen wird die Liquidität sichergestellt. Die Mittel für Mindereinnahmen durch das Deutschlandticket werden vom Land an den Landkreis Wesermarsch als ÖPNV-Aufgabenträger und nicht an die kreisangehörigen Gemeinden ausgezahlt.

Die Aufteilung des Betrages der vorstehenden Entlastungen durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 auf den Landkreis Wesermarsch und die kreisangehörigen Gemeinden sowie der Anteil des Betrages an Schlüsselzuweisungen hieran, die nach NFAG ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kommune	Entlastung durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 (in Euro)	Davon Schlüsselzuweisungen, die nach dem NFAG ohnehin in den Haushaltsjahren 2022, 2023 oder 2024 hätten zugewiesen werden müssen (in Euro)
Landkreis Wesermarsch	8 974 443	3 287 928
Berne	225 435	186 800
Brake (Unterweser), Stadt	516 382	429 200
Butjadingen	194 074	166 672
Elsfleth, Stadt	304 423	249 096
Jade	194 032	160 952
Lemwerder	83 399	51 744
Nordenham, Stadt	958 971	809 528
Ovelgönne	172 556	146 656
Stadland	247 544	205 040
Summe	11 871 259	5 693 616

2. Zu welchen Anteilen sind in den auf den Landkreis Wesermarsch entfallenden Mitteln aus dem Nachtragshaushalt 2022/ 23 des Landes Niedersachsen Bundesmittel enthalten, und für welche Aufgaben werden diese gewährt (bitte einzeln benennen)?

Regionale Härtefallfonds:

Die für die regionalen Härtefallfonds durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich Landesmittel.

Veränderung der Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs 2022:

Gemäß Nr. 7 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.11.2022 beteiligt sich der Bund im Jahr 2022 mit weiteren 1,5 Milliarden Euro an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder und Kommunen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 04.12.2022 - BGBl. I 2022, Nr. 48, S. 2142 ff.). Die Summe fließt den Ländern über ein höheres Umsatzsteueraufkommen zu. Auf das Land Niedersachsen entfällt ein Anteil von rund 143 Millionen Euro.

Mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden der kommunalen Ebene hiervon 75 Millionen Euro über § 14 i Abs. 3 NFAG zur Abmilderung ihrer Herausforderungen im Bereich der Unterbringung geflüchteter Menschen zur Verfügung gestellt. Über den kommunalen Finanzausgleich wurden zudem rund 22 Millionen Euro an die niedersächsischen Kommunen ausgezahlt. Insgesamt hat das Land der kommunalen Ebene über den kommunalen Finanzausgleich 2022 somit gut 97 Millionen Euro weitergereicht.

Auf den Landkreis Wesermarsch und die kreisangehörigen Gemeinden entfallen hiervon rund 1,146 Millionen Euro.

Deutschlandticket:

Im Nachtragshaushalt sind nur Landesmittel enthalten. Auszahlungen aus dem Nachtragshaushalt sind daher immer nur Landesmittel. Die Kosten für die Finanzierung des Deutschlandtickets werden sich Bund und Länder jedoch teilen. Beide Seiten übernehmen jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr und teilen sich für 2023 auch etwaige Mehrkosten hälftig. Die Abschlagzahlungen an die Aufgabenträger des ÖPNV, so auch an den Landkreis Wesermarsch, sollen daher hälftig aus Bundes- und Landesmitteln bestritten werden.

Im Übrigen sind bei den Entlastungen keine Bundesmittel enthalten.

3. Welcher Anteil der auf den Landkreis Wesermarsch entfallenden Mittel aus dem Nachtragshaushalt 2022/23 des Landes Niedersachsen ist zweckgebunden, welcher Anteil fließt über die Schlüsselzuweisungen den allgemeinen Kommunalhaushalten des Landkreises Wesermarsch und den angehörigen Gebietskörperschaften zu (bitte einzeln auflisten), und welche dieser Mittel sollen für Kitas und Schulen eingesetzt werden?

Kommune	Härtefallfonds (in Euro)	Kita und Schule § 14 k NFAG (in Euro)	Veränderung der Schlüsselzuweisungen des KFA 2022 und 2023 (in Euro)	Kosten nach dem AufnG (in Euro)
Landkreis Wesermarsch	605 909	1 416 814	4 329 000	2 622 720
Berne		30 435	195 000	
Brake (Unterweser), Stadt		68 382	448 000	
Butjadingen		20 074	174 000	
Elsfleth, Stadt		44 423	260 000	
Jade		26 032	168 000	
Lemwerder		29 399	54 000	
Nordenham, Stadt		113 971	845 000	
Ovelgönne		19 556	153 000	
Stadland		33 544	214 000	
Summe	605 909	1 802 630	6 840 000	2 622 720

Regionale Härtefallfonds:

Hinsichtlich der regionalen Härtefallfonds siehe Antwort zu Frage 1. Die durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel dienen ausschließlich dem dort genannten Zweck. Insgesamt stellt das Land Niedersachsen für die gewährten Hilfen bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil, der davon auf den Landkreis Wesermarsch entfällt, beläuft sich auf bis zu 550 826,33 Euro zuzüglich einer 10-prozentigen Verwaltungskostenpauschale, d. h. insgesamt maximal 605 908,96 Euro.

Ausgleichsleistungen für Kitas und Schulen nach § 14 k NFAG:

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 vom 30.11.2022 wurden für den Landkreis Wesermarsch 1 802 630 Euro für die Mehraufwendungen bei den Heizkosten und für den krisenbedingten Anstieg der Kosten der Mittagsverpflegung bereitgestellt. Dabei wird ein qualitativ hochwertiges, nach Möglichkeit regionales Mittagessenangebot angestrebt, welches u. a. auch Obst enthält. Mit diesen Mitteln sollen die genannten Träger in die Lage versetzt werden, Schulen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, um Beitragserhöhungen zulasten der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Veränderung der Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2022 und 2023:

Die angegebenen Werte stellen die Veränderungen der nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2022 und 2023 der jeweiligen Kommune abzüglich der Finanzausgleichsumlage bei den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben durch den Nachtragshaushalt 2022/2023 im Vergleich zum Doppelhaushalt 2022/2023 dar. Die hierbei für den kommunalen Finanzausgleich 2023 berücksichtigten Werte sind vorläufig. Die Beträge sind auf 1 000 Euro gerundet.

Kosten nach dem AufnG:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Deutschlandticket:

In Bezug auf das Deutschlandticket sind die auf den Landkreis Wesermarsch entfallenden Mittel zweckgebunden zur Umsetzung des Ticketangebots.